

Rechtsverordnung des Landratsamts Heidenheim

über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde (Gebührenverordnung)

Aufgrund von § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts vom 14. Dezember 2004 (GBI. S. 895) in der jeweils geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

- (1) Für die Wahrnehmung von Aufgaben des Landratsamts als untere Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes und als untere Baurechtsbehörde im Sinne der Landesbauordnung werden Gebühren nach der Anlage zu dieser Verordnung (Gebührenverzeichnis) erhoben.
- (2) Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach Abs. 1, für die weder ein Gebührentatbestand noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, können Gebühren bis 10.000 Euro erhoben werden.
- (3) Zu den ausgewiesenen Gebühren kommen gegebenenfalls die gesetzlichen Mehrwertsteuerbeträge hinzu, falls eine entsprechende Umsatzsteuerpflicht besteht.
- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen des Landesgebührengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Die Verordnung des Landratsamts Heidenheim über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde (Gebührenverordnung) vom 14.11.2022 tritt am 31.12.2024 außer Kraft.
- (3) Auf die Erhebung von Gebühren und Auslagen für eine öffentliche Leistung, die vor Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung beantragt oder begonnen, aber noch nicht vollständig erbracht wurden, ist die bisher geltende Rechtsverordnung des Landratsamts Heidenheim über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde (Gebührenverordnung) vom 14.11.2022 anzuwenden.

Heidenheim, den 14. November 2024

gez. Peter Polta Landrat

Anlage zur Verordnung des Landratsamts Heidenheim über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde vom 14.11.2024

Gebührenverzeichnis

- ⇔ F = Festgebühr, Z = Zeitgebühr, R = Rahmengebühr, W = Wertgebühr.
- ⇒ Bei der Zeitgebühr entspricht der angegebene Wert einer ¼ Stunde je eingesetztem Mitarbeiter.
- ⇒ Die Zeitgebühr wird pro angefangene ¼ Stunde abgerechnet.
- ⇒ Zu den ausgewiesenen Gebühren kommen gegebenenfalls die gesetzlichen Mehrwertsteuerbeträge hinzu, falls eine entsprechende Umsatzsteuerpflicht besteht

Geb.Verz.Nr.	Bezeichnung	Art	Gebühr
10.00	Allgemeine öffentliche Leistungen		
10.00-01	Ablehnung eines Antrags einer öffentlichen Leistung	R	1/10 bis zum voller
			Betrag der Gebühr
			mind. 10,00 €
10.00-02	Ablehnung eines Antrags ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde		gebührenfrei
10.00-03	Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge aus den Akten des Landratsamts,		
	sofern sie auf Antrag erteilt werden		
	je angefangene Seite	F	1,00 €
10.00-04	Kopien, sofern sie auf Antrag erteilt werden,		
	je Seite	F	1,00 €
	ab der 11. Seite	F	0,50 €
10.00-05	Farbkopie je Seite	F	2,00 €
10.00-06	Beratung, Auskünfte, Einsichtnahmen in Unterlagen (persönlich, telefonisch)		gebührenfrei
40.00.0-	bis 30 Minuten, sofern nicht speziell geregelt		10.00
10.00-07	Beratung, Auskünfte, Einsichtnahmen in Unterlagen (persönlich, telefonisch)	Z	16,00 €
40.00.00	ab 30 Minuten, sofern nicht speziell geregelt		10.00
10.00-08	Befreiungen (Ausnahmebewilligungen) von Rechtsvorschriften und sonstigen	Z	16,00 €
10.00.00	allgemeinen Anordnungen, soweit nicht speziell geregelt		4/401:
10.00-09	Zurücknahme eines Antrags oder wenn die öffentliche Leistung aus sonstigen	R	1/10 bis zum vollen
	Gründen unterbleibt, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die		Betrag der Gebühr
10.00.10	Erbringung der öffentlichen Leistung aber noch nicht beendet war	7	mind. 10,00 €
10.00-10	Zurückweisung von förmlichen Rechtsbehelfen im Verwaltungsverfahren (insbesondere	Z	16,00 €
10.00-11	Widerspruch) Zurücknahme des Rechtsbehelfs, wenn mit der sachlichen Bearbeitung	R	1/10 bis zum vollen
10.00-11	begonnen war		Betrag der Gebühr nach
	begonnen war		Nr.10.00-10, mind. 10,00 €
10.00-12	Vornahme einer öffentlichen Leistung, die jemand mutwillig beantragt oder	Z	16,00 €
10.00-12	erschwert hat		10,00 €
10.00-13	Öffentlich-rechtlicher Vertrag	Z	16,00 €
10.00-13	Auskünfte allgemeiner Umweltdaten und sonstige aufwendige	Z	16,00 €
10.00 14	Auskünfte/Recherchen	_	10,00 €
10.00-15	Förmliche Ablehnung eines Antrags auf Umweltinformationen,	Z	16,00 €
10.00 10	z.B. wegen Betriebsgeheimnis	-	10,00
10.00-16	Öffentliche Leistungen aus besonderen Gründen außerhalb den üblichen	W	1,25 fache der Gebühr
	Arbeitszeiten (6.30 Uhr - 18.30 Uhr), an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen		,
10.00-17	Übersendung von Akten	Z	16,00 €
11.31	Kommunalaufsicht		
11.31.05	Bearbeitung von Widersprüchen in Selbstverwaltungsangelegenheiten		
11.31.05-01	Bearbeitung von Widersprüchen als Rechtsaufsichtsbehörde	R	25 € -
	(Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr (Untergrenze) und einem Betrag zur Abgeltung		10.000 €
	des wirtschaftlichen Interesses zusammen. Die wirtschaftliche Bedeutung bemisst sich		
	entsprechend der Anlage 2 zum Gerichtskostengesetz (GKG), wobei sich der Streitwert aus dem		
	angefochtenen Bescheid ergibt.)		
12.20	Ordnungswesen		
12.20-01	Öffentliche Leistungen im Bereich Ordnungswesen, sofern nicht speziell geregelt	Z	15,00 €
12.20-02	Änderung Adressdaten im Waffen-, Jagd- und Sprengstoffwesen	Z	15,00 €
12.20.02	Bearbeitung von Angelegenheiten der Gefahrenabwehr		
12.20.02-01	Ausnahmegenehmigung nach dem Sonn- und Feiertagsgesetz	Z	15,00 €
12.20.03	Jagdwesen		
12.20.03-01	Erteilung/Verlängerung Jahresjagdschein (1 Jagdjahr)	F	63,00 €
12.20.03-02	Erteilung/Verlängerung Jahresjagdschein (3 Jagdjahre)	F	126,00 €
12.20.03-03	Erteilung/Verlängerung Tagesjagdschein	F	63,00 €
12.20.03-04	Erteilung/Verlängerung Tagesjagdschein (Falkner)	F	31,00 €
12.20.03-05	Erteilung/Verlängerung Jugendjagdschein	F	44,00 €
12.20.03-06	Erteilung/Verlängerung Falknerjagdschein (1 Jagdjahr)	F	31,00 €
12.20.03-07	Erteilung/Verlängerung Falknerjagdschein (3 Jagdjahre)	F	62,00 €
12.20.03-08	Ausstellung Zweitfertigung für in Verlust geratene jagdrechtliche Erlaubnisse	F	63,00 €
10.00.00.00	(u.a. Jagdscheine)	-	,
12.20.03-09	Versagung/Einziehung eines Jagdscheins; Ablehnung eines Jagdscheinantrags	Z	15,00 €
12.20.03-10	Genehmigung Jagdausübung im befriedeten Bezirk (§ 13 Abs. 4 und 5 JWMG)	Z	15,00 €
12.20.03-11	Anerkennung als Wildtierschützer/in inkl. Ausstellung des entsprechenden Ausweises	F	79,00 €
10.00.00.10	<u> </u>	 _ 	,
12.20.03-12	Beanstandungen eines Jagdpachtvertrages oder von Unterpachtverträgen	Z	15,00 €

Geb.Verz.Nr.	Bezeichnung	Art	Gebühr
12.20.03-13	Bestätigung/Genehmigung eines Jagdpacht- oder Angliederungsvertrages	Ζ	15,00 €
12.20.03-14	Eintrag von Pachtflächen in den Jagdschein	F	22,00 €
12.20.03-15	Genehmigung, Ablehnung, Aufhebungen und Änderungen von	Z	15,00 €
12.20.03-16	Abrundungsvereinbarungen (§ 12 Abs. 2 JWMG) Anordnungen bei missbräuchlicher Wildfütterung/Kirrung (§§ 5 und 6 DVOJWMG)	Ζ	15,00 €
12.20.03-10	Anordnung nach § 35 Abs. 6 JWMG (u.a. Vorlage Streckenliste)	F	63,00 €
12.20.03-17	Bestätigung/Festsetzung oder Änderung von Abschussplänen	F	39,00 €
12.20.03-19	Durchführung von Kirrungskontrollen mit Beanstandungen	Z	15,00 €
12.20.03-20	Beglaubigung Jagdschein zur Beantragung einer Apostille	F	31,00 €
12.20.03-21	Umwandlung Jugendjagdschein (innerhalb eines Jagdjahres)	F	31,00 €
12.20.03-22	Anerkennung als Stadtjäger	F	100,00 €
	zzgl. Auslagen für Ausstellung einer Bescheinigung		
12.20.03-23	Verlängerung Anerkennung Wildtierschützer	F	30,00 €
12.20.03	Fischereiwesen		
12.20.03-30	Eintragung einer Veränderung oder Löschung von Fischereirechten	Z	15,00 €
12.20.03-31	Zulassung der Teilung eines Fischereirechts (§ 8 Abs. 1 Satz 2 FischG)	Z	15,00 €
12.20.03-32	Ausstellung Zweitfertigung Fischerprüfungszeugnis	F	62,00 €
12.20.03	Waffenwesen	В	20 00 F
12.20.03-40	Eintragung des Erwerbs einer/mehrerer Waffen in eine Waffenbesitzkarte, sowie einer/mehrerer Wechsel- oder Austauschläufe bzwsysteme Die Gebühr für die Eintragung des Erwerbs einer Waffe, eines Waffenteils, eines Wechsel- oder Austauschlaufes oder eines Wechselsystemes in eine Waffenbesitzkarte beträgt 30,00 €. Die Gebühr für jede weitere, gleichzeitig beantragte Eintragung beträgt 10,00 €	R	30,00 € - 1.000,00 €
12.20.03-41	Eintragung des Überlassens einer/mehrerer Waffen in eine Waffenbesitzkarte, sowie einer/mehrerer Wechsel- oder Austauschläufe bzwsysteme Die Gebühr für die Eintragung des Überlassens einer Waffe, eines Waffenteils, eines Wechsel- oder Austauschlaufes oder eines Wechselsystemes in eine Waffenbesitzkarte beträgt 30,00 €. Die Gebühr für jede weitere, gleichzeitig beantragte Eintragung beträgt 10,00 €. Bei Überlassen aller eingetragenen Waffen in einem Vorgang an eine berechtigte Person außerhalb der waffenrechtlichen Zuständigkeit des Landkreises Heidenheim ohne Besitz weiterer Waffenbesitzkarten beträgt die Gebühr bei einer Eintragung 30,00 €; für jede weitere Eintragung 5,00 €	R	30,00 € - 1.000,00 €
12.20.03-42	Ausstellung grüne Waffenbesitzkarte	F	60,00 €
12.20.03-43	Ausstellung grüne Waffenbesitzkarte einschließlich bis max. zwei Voreinträgen	F	76,00 €
12.20.03-44	Erteilung eines Voreintrags in bereits vorhandene Waffenbesitzkarte	F	60,00 €
12.20.03-45	Ausstellung gelbe Waffenbesitzkarte (Sportschützen)	F	60,00 €
12.20.03-46	Ausstellung Waffenbesitzkarte für Waffensammler oder Waffensachverständige	Ζ	15,00 €
12.20.03-47	Änderung/Erweiterung Waffenbesitzkarte für Waffensammler oder Waffensachverständige	Z	15,00 €
12.20.03-48	Ausstellung Waffenbesitzkarte für Vereine/Vereinigungen mit Eintragung der verantwortlichen Personen	F	50,00 €
12.20.03-49	Eintrag/Austrag einer verantwortlichen Person in/aus einer Waffenbesitzkarte für Vereine/Vereinigungen	F	30,00 €
12.20.03-50	Erteilung von max. zwei Voreinträgen in bereits vorhandene Waffenbesitzkarte für Vereine/Vereinigungen	F	30,00 €
12.20.03-51	Ausstellung gemeinsame Waffenbesitzkarte (Mitnutzererlaubnis)	F	76,00 €
12.20.03-52	Eintragung Berechtigung zum Munitionserwerb und -besitz	F	15,00 €
12.20.03-53	Ausstellung Munitionserwerbsschein	F	76,00 €
12.20.03-54 12.20.0355	Ausstellung kleiner Waffenschein Auflagenverfügung verdecktes Führen (kleiner Waffenschein)	F	90,00 € 15,00 €
12.20.03-56	Ausstellung/Verlängerung Waffenschein	F	141,00 €
12.20.03-57	Ausstellung/Verlängerung Waffenschein für Bewachungsunternehmen (§§ 28 und 28 a WaffG)	Z	15,00 €
12.20.03-58	Erteilung der Zustimmung zum Führen von Schusswaffen durch angestellte Wachpersonen	Z	15,00 €
12.20.03-59	Ausstellung Europäischer Feuerwaffenpass	F	45,00 €
12.20.03-60	Verlängerung Geltungsdauer Europäischer Feuerwaffenpass	F	30,00 €
12.20.03-61	Ein- und Austragungen weiterer Schusswaffen in den/aus dem Europäischen Feuerwaffenpass	F	30,00€
12.20.03-62	Ausstellung von Verbringungserlaubnissen nach den §§ 29 bis 32 WaffG	F	45,00 €
12.20.03-63	Erteilung Waffenhandels- und/oder Waffenherstellungserlaubnis (gewerblich und nichtgewerblich) sowie Erteilung einer Stellvertretererlaubnis nach § 21a WaffG (Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Festgebühr in Höhe von 500,00 € (Untergrenze) und einer Zeitgebühr (15 € je 1/4 Std.) zusammen)	R	500,00 € - 2.500,00 €
12.20.03-64	Erteilung einer Schießerlaubnis	Z	15,00 €
12.20.03-65	Augnahme Alterserfordernis (z.B. § 27 Abs. 4 WaffG)	F	20,00 €
12.20.03-66 12.20.03-67	Ausnahme Blockierpflicht Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche	Z F	15,00 € 91,00 €
12.20.00-07	Erlaubnis	'	₹1,00 €

Geb.Verz.Nr.	Bezeichnung	Art	Gebühr
12.20.03-68	Widerruf und/oder Rücknahme einer waffenrechtlichen Erlaubnis, sowie Ablehnung eines	Z	15,00 €
	Antrags auf Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis		
12.20.03-69	Kontrolle der Aufbewahrung von Waffen (je Kontrollperson)	Z	15,00 €
12.20.03-70	Prüfung des Fortbestehens des Bedürfnisses gem § 4 Abs. 4 Satz 1 WaffG	Z	15,00 €
12.20.03-71	Prüfung des Fortbestehens des Bedürfnisses gem . § 4 Abs. 4 Satz 3 WaffG	Z	15,00 €
12.20.03-72	Regelüberprüfung gem. § 4 Abs. 3 WaffG bei Beanstandungen	Z	15,00 €
12.20.03-73	Vor- und Nachbereitung einer Waffenaufbewahrungskontrolle	F	60,00€
12.20.03-74	Ausstellung Folge-Waffenbesitzkarte (gelb) bei Sportschützen	F	30,00€
12.20.03-75	Ausstellung Folge-Waffenbesitzkarte (grün)	F	30,00 €
12.20.03-76	Streichung Mitnutzererlaubnis (gemeinsame Wbk) oder Streichung verantwortliche Personen (Wbk für Vereine/Vereinigungen)	F	15,00 €
12.20.03-77	Überprüfung Schießstätten, einschließlich Nachbearbeitung	Ζ	15,00 €
12.20.03-78	Auflagenverfügung Schalldämpfer (Verwendung i. V. nur mit schalenwildtauglicher Jagdlangwaffen)	F	15,00 €
12.20.03-79	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte infolge Erbfalls (Erb-Wbk)	F	91,00 €
12.20.03-80	Eintragung der erfolgten Blockierung einer Waffe in Waffenbesitzkarte	F	15,00 €
12.20.03-81	Verwahrung von Waffen	R	60,00 € -
	Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Festgebühr in Höhe von 60 € (Untergrenze) und einer weiteren monatlichen Gebühr in Höhe von 5 €/Waffe zusammen		1.000,00 €
12.20.03-82	Verwahrung von Munition	R	30,00 € -
	Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Festgebühr in Höhe von 30 € (Untergrenze) und einer weiteren monatlichen Gebühr in Höhe von 5 €/je angefangene 10 kg zusammen		500,00€
12.20.03	Sprengstoffwesen		
12.20.03-90	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 Abs. 2 der 1. SprengV	F	45,00 €
12.20.03-91	Erteilung Erlaubnis nach § 7 SprengG	Z	15,00 €
12.20.03-92	Erteilung Erlaubnis nach § 20 SprengG	F	76,00 €
12.20.03-93	Erteilung Erlaubnis nach § 27 SprengG	F	60,00€
12.20.03-94	Wesentliche Änderung/nachträgliche Auflage/n von sprengstoffrechtlichen Erlaubnissen oder Genehmigungen	Z	15,00 €
12.20.03-95	Verlängerung Erlaubnis § 20 SprengG, sofern keine wesentlichen Änderungen	F	60,00€
12.20.03-96	Verlängerung Erlaubnis § 27 SprengG, sofern keine wesentlichen Änderungen	F	45,00 €
12.20.03-97	Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene sprengstoffrechtliche Erlaubnis	F	91,00 €
12.20.03-98	Ungültigkeitserklärung bei Verlust von Erlaubnisdokumenten zzgl. Veröffentlichung im Bundesanzeiger	F	60,00 €
12.20.03-99	Ablehnung von Anträgen auf Erteilung von sprengstoffrechtlichen Erlaubnissen und Widerruf/Rücknahme von sprengstoffrechtlichen Erlaubnissen	Z	15,00 €
12.20.05	Gaststättenwesen (inkl. Sperrzeitverkürzungen)		
12.20.05-01	Endgültige/befristete Gaststättenerlaubnis Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr (15 € je 1/4 Std.) sowie aus einer Grundgebühr nach Größe der Bewirtschaftungsfläche zusammen: bis 120 qm: 300,00 € bis 300 qm: 400,00 € über 300 qm: 500,00 €	R	300,00 € - 5.000,00 €
12.20.05-02	Vorläufige Gaststättenerlaubnis	F	60,00€
12.20.05-03	Gestattungen Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr (15 € je 1/4 Std.) und einer Grundgebühr (gestaffelt nach Dauer) zusammen: 5-7 Tage: 60,00 € 8-21 Tage: 100,00 € 22 Tage - 6 Wochen: 250,00 €	R	60,00 € - 1.000,00 €
12.20.05-04	Erweiterung einer Gaststättenerlaubnis Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr (15 € je 1/4 Std.) sowie aus einer Grundgebühr nach Größe der Bewirtschaftungsfläche zusammen: bis 120 qm: 300,00 € bis 300 qm: 400,00 € über 300 qm: 500,00 €	R	300,00 € - 5.000,00 €
12.20.05-05	Stellvertretungserlaubnis und vorläufige Stellvertretungserlaubnis	F	60,00€
12.20.05-06	Spielhallenerlaubnis Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Festgebühr in Höhe von 1.000,00 € (Untergrenze) und einer Zeitgebühr (15 € je 1/4 Std.) zusammen	R	1.000,00 € - 5.000,00 €

Geb.Verz.Nr.	Bezeichnung					Art	Gebühi
12.20.05-07	Sperrzeitverkürzu	· ·				R	60,00 € -
	a) Regelmäßige S	perrzeitverkürzung	für 1 Tag pro Wo	che			300,00 €
	Fläshs		Dauer				
	Fläche	1 Std.	2 Std.	3 Std.			
	bis 100 qm	60 €	90 €	120 €			
	100 - 200 qm	90 €	120 €	150 €			
	über 200 qm	120 €	150 €	180 €			
	b) Regelmäßige	Sperrzeitverkürzung	g für 2 und 3 Tage	e pro Woche			
	Fläche	4.00.1	Dauer				
	bis 100 gm	1 Std. 120 €	2 Std. 150 €	3 Std. 180 €			
	100 - 200 gm	150 €	180 €	760 € 210 €			
	über 200 qm	180 €	700 € 210 €	240 €			
	aber 200 qm	700 €	210 C	240 C			
	c) Regelmäßige S	perrzeitverkürzung	•	n der Woche			
	Fläche	1 Std.	Dauer 2 Std.	3 Std.			
	bis 100 gm	180 €	210 €	240 €			
	100 - 200 gm	210 €	240 €	270 €			
	über 200 qm	240 €	270 €	300 €			
12 20 07	·						
12.20.07 12.20.07-01	Neuerteilung Reis	perechtliche Erlau	922ING			R	120,00 € -
12.20.07-01	Die Rahmengebühr	•	Festgebühr in Höl	ne von 120,00 € (Un	tergrenze) und einer		600,00 €
12.20.07-02		erung Reisegewerb		ne von 50 00 € (Unt	erarenze) und einer	R	50,00 € · 300,00 €
		1/4 Std.) zusammen	r esigebuin in rioi	10 VOIT 30,00 C (OTHE	sigiciize) una cinci		300,00 €
12.20.07-03	Ausstellung Zweit	tschrift einer Reise	gewerbekarte u	nd Adressänderur	ngen	F	30,00 €
12.20.07-04		Märkten, Messen,				R	200,00 €
	nach der Anzahl de bis 20 Marktbeschio	r Marktbeschicker zu cker: 200,00 €	• , ,	e 1/4 Sta.) sowie au	s einer Grundgebühr		5.000,00 €
	bis 40 Marktbeschio über 40 Marktbesch	,					
12.20.07-05	Gewerbeuntersag	jung				Z	15,00 €
12.20.07-06		iederausübung de		ewerbes		Z	15,00 €
12.20.07-07		nach § 16 Handwe				Z	15,00 €
12.20.07-08	Die Rahmengebühr	34a Abs. 1 GewO setzt sich aus einer 1/4 Std.) zusammen			ergrenze) und einer	R	1.000,00 € 2.000,00 €
12.20.07-09		rüfung nach § 34a	Abs. 1a GewO	(Wachpersonen)		Z	15,00 €
12.21	Verkehrswesen						
12.21.10	Zulassungsbehö						
12.21.10-01	Erteilung einer Fe					F	5,00 €
12.23 12.23.09	Personenstands						
12.23.09	Änderung eines F	nensänderungen amiliennamens				Z	15,00 €
12.23.09-02	Änderung eines V					Z	15,00 €
12.26		utz, Lebensmittel	überwachung,	Veterinärwesen ı	und Ernährung		,
12.26.01	Lebensmittelübe	erwachung					
12.26.01-01		amtliche Kontrolle				Z	15,00 €
		bericht, Anhörung sowie Kontrollen na					
12.26.01-02		chung von Tieren o	oder Waren mit	oder ohne Besche	einigung	Z	15,00 €
12.26.01-03	Genehmigungen,	Anordnungen, Andus usnahmen, Bewillig	erkennungen, Be	escheinigungen, E	rlaubnisse,	Z	15,00 €
12.26.01-04	Zulassung von Be	etrieben				Z	15,00 €
12.26.01-05		lassungsbescheide	en			Z	15,00 €
12.26.02	Probenahme						
12.26.02-01	Probenahme nacl nach VO EG 882/	h EU-Verordnung ² 2005	101/2006 bei Be	anstandung, sowi	e Probenahmen	Z	16,00 €
12.26.02-02	Probenahme von Beanstandung	Tieren oder Warer	(Lebensmittel/	Bedarfsgegenstär	nde) bei	F	16,00 €

Tiergesundheit und Tierkörperentsorgung		
Leistungen im Bereich Tiergesundheit und Tierkörperentsorgung, sofern nicht speziell geregelt	Z	17,00 €
Jede zusätzliche amtliche Kontrolle von Einrichtungen, Anlagen und Betrieben nach erfolgtem Mängelbericht, Anhörung oder Anordnung, wenn Beanstandungen noch vorhanden sind, bis zur vollständigen Mängelbeseitigung	Z	17,00 €
Kontrolle/Untersuchung/Probenahme von Tieren, Tierkörpern und Tierprodukten einschließlich Einfuhruntersuchung bei Beanstandungen	Z	17,00 €
Sonstige amtliche Kontrollen von Betrieben, Tieren und Veranstaltungen mit oder ohne Bescheinigung	Z	17,00 €
Probenahme auf Veranlassung durch Dritte zzgl. Laborkosten	Ζ	17,00 €
	Z	17,00 €
		17,00 €
(weniger als 24 Stunden Vorlaufzeit)		150% von Geb.Verz.Nr. 12.26.04-07
Gesundheitszeugnisse/Bescheinigungen mit Kontrolle/Untersuchung		17,00 €
	VV	150% von Geb.Verz.Nr.
Amtstierärztliche Untersuchung, Begutachtung und Kontrolle von Schafherden	_	12.26.04-09
		17,00 €
Genehmigungen, Anordnungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Zulassung von Ausnahmen,	Z	5,00 € 17,00 €
,		
Tierarzneimittelüberwachung	_	4= 00.6
erfolgtem Mängelbericht, Anhörung oder Anordnung, wenn Beanstandungen noch	Z	17,00 €
Kontrolle/Untersuchung von Tieren oder Waren mit oder ohne Bescheinigung	Z	17,00€
Probenahme mit Beanstandung	Z	17,00 €
Genehmigungen, Anordnungen, Anerkennungen, Bescheinigungen, Erlaubnisse, Zulassung von Ausnahmen, Bewilligungen (zzgl. Auslagen anderer Stellen)	Z	17,00 €
-	F	5,78 €
	F	6,38 €
Gebühren für die Verarbeitung von Mitteilungen des Arzneimittelgesetzes		0,00
Mitteilung zur Nutzungsart je Datensatz	F	0,51€
Mitteilungen zum Anfangsbestand je Datensatz	F	0,58 €
		0,58 €
		1,96 € 0.58 €
		10,00 €
, ,		10,00 €
Erfassung Nullmeldung/en je Registriernummer und Auftrag	F	0,51 €
-	F	2,42 €
Informationsschreiben betriebliche Therapiehäufigkeit und Abgleich mit den	F	6,04 €
Datenbereinigung für mitteilungspflichtige Internetmelder nach Zeitaufwand, Arbeitszeit je	Z	10,00 €
	Z	17,00 €
Jede zusätzliche amtliche Kontrolle von Einrichtungen, Anlagen, Betrieben und Tieren nach erfolgtem Mängelbericht, Anhörung oder Anordnung, wenn Beanstandungen noch	Z	17,00 €
vorhanden sind, bis zur vollständigen Mängelbeseitigung Genehmigungen, Anordnungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Zulassung von Ausnahmen.	7	17,00 €
Bewilligungen und Bescheinigungen (zzgl. Auslagen anderer Stellen)		
(Gebühr fällt auch bei unentschuldigtem Nichterscheinen und Nichtbestehen an)		225,00 €
Fachgespräch zur Prüfung der Sachkunde für die Haltung von Kampfhunden	Ζ	17,00 €
	Z	17,00 €
	7	45.00.0
Erteilung von Auskuntten Erteilung von Auskünften gem. § 7 Abs. 1 Verbraucherinformationsgesetz (VIG). Der Zugang zu Informationen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG ist bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1.000 € gebührenfrei. Der Zugang zu sonstigen Informationen ist bis zu	R	15,00 € 10,00 € - 50.000 €
	Jede zusätzliche amtliche Kontrolle von Einrichtungen, Anlagen und Betrieben nach erfolgtem Mängelbericht, Anhörung oder Anordnung, wenn Beanstandungen noch vorhanden sind, bis zur vollständigen Mängelbeseitigung Kontrolle/Untersuchung/Probenahme von Tieren, Tierkörpern und Tierprodukten einschließlich Einfuhruntersuchung bei Beanstandungen Sonstige amtliche Kontrollen von Betrieben, Tieren und Veranstaltungen mit oder ohne Bescheinigung Probenahme auf Veranlassung durch Dritte zzgl. Laborkosten Amtstierätzliches Zegnis für den Reiseverkehr Gesundheitszeugnisse/Bescheinigungen ohne Kontrolle/Untersuchung Kruzfristige Gesundheitszeugnisse/Bescheinigungen ohne Kontrolle/Untersuchung (weniger als 24 Stunden Vordaufzeit) Gesundheitszeugnisse/Bescheinigungen mit Kontrolle/Untersuchung Bescheinigungen Bescheinigungen Bescheinigungen Bescheinigungen Bescheinigungen Bescheinigungen, Anrehennungen, Bescheinigungen, Zulassung von Ausnahmen, Bewilligungen (zzgl. Auslagen anderer Stellen) Tierarneimittelüberwachung Jede zusätzlich amtliche Kontrolle von Einrichtungen, Anlagen und Betrieben nach erfolgem Mängelbericht, Anhörung oder Anordnung, wenn Beanstandungen noch worhanden sind, bis zur vollständigen Mängelbeseitigung Kontrolle/Untersuchung von Tieren oder Waren mit oder ohne Bescheinigung Frobenahme mit Beanstandung Genehmisungen, Anordnungen, Anerkennungen, Bescheinigungen, Erlaubnisse, Zulassung von Ausnahmen, Bewilligungen (zzgl. Auslagen anderer Stellen) Gebühren im Rahmen des Arzenienittelgesetzes Mitteilungen zur Mutzungsart je Datensatz Mitteilungen zum Arfangsbestand un	Jede zusätzliche amtliche Kontrolle von Einrichtungen, Anlagen und Betrieben nach erfolgtem Mängelbericht, Anhörung oder Anordnung, wenn Beanstandungen noch vorhanden sind, bis zur vollständigen Mängelbeseitigung Kontrolle/Untersuchung/Frobenahme von Tieren, Tierkörpern und Tierprodukten dieschließlich Einfuhruntersuchung bei Beanstandungen Sonstige amtliche Kontrollen von Betrieben, Tieren und Veranstaltungen mit oder ohne Bescheinigung Frobenahme und Veranlassung durch Dritte zzgl. Laborkosten Sonstige amtliche Kontrollen von Betrieben, Tieren und Veranstaltungen mit oder ohne Bescheinigungen ohne Kontrolle/Untersuchung Probenahme auf Veranlassung durch Dritte zzgl. Laborkosten Z Amtstierärzüchtes Zeugnis für den Reiseverkehr Z Gesundheitszeugnisse/Bescheinigungen ohne Kontrolle/Untersuchung Z Kurzfristige Gesundheitszeugnisse/Bescheinigungen mit Kontrolle/Untersuchung Z Gesundheitszeugnisse/Bescheinigungen mit Kontrolle/Untersuchung außerhalb der regulären Öffungszeiten Amtstierarzüche Untersuchung, Begutachtung und Kontrolle/Untersuchung außerhalb der regulären Öffungszeiten Amtstierarzüche Untersuchung, Begutachtung und Kontrolle/Untersuchung außerhalb der regulären Öffungszeiten Beswilligungen (zzgl. Auslagen anderer Stellen) Tier jede weitere angefangenen 100 Schafe Genehmigungen, Anordnungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Zulassung von Ausnahmen, Beswilligungen (zzgl. Auslagen anderer Stellen) Tierarznelmittelüberwachung Jede zusätzliche amtliche Kontrolle von Einrichtungen, Anlagen und Betrieben nach erfolgtem Mängelbericht, Anhörung oder Anordnung, wenn Beanstandungen noch vorhanden sind, bis zur vollständigen Mängelbeseitigung Kontrolle/Untersuchung von Tieren oder Waren mit der ohne Bescheinigungen zu Z Zulassung von Ausnahmen, Bewilligungen (zzgl. Auslagen anderer Stellen) Genehmigungen, Anordnungen, Anerkennungen, Bescheinigungen, Erlaubnisse, Z Zulassung von Ausnahmen, Bewilligungen (zzgl. Auslagen anderer Stellen) F Gesühren für abher verseite und Bestandsveränderungen je Datensatz F F Hürter versei

Geb.Verz.Nr.	Bezeichnung	Art	Gebühı
12.27	Heimaufsicht		
12.27.01	Heimaufsicht		
12.27.01-01	Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen aufgrund einer Anzeige	Z	15,00 €
	nach §§ 11,14 WTPG inkl. Begehung einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft bzw.		
	aus Anlass der Inbetriebnahme einer stationären Einrichtung		
12.27.01-02	Wiederkehrende Überprüfung einer stationären Einrichtung nach § 17 WTPG ,	† †	
	wiederkehrende Überprüfung einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft nach		
	§ 18 WTPG		
	a) Heimaufsicht	z	15,00 €
	b) Arzt	Z	21,00 €
12.27.01-03	Anlassbezogene Überprüfung einer stationären Einrichtung nach § 17 WTPG,	+ -	21,00 €
12.27.01-03			
	anlassbezogene Überprüfung einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft nach		
	§ 18 WTPG (Gebühr nur bei berechtigten Beschwerden bzw. vorliegenden Mängeln)		
	a) Heimaufsicht	Z	15,00 €
	b) Arzt	Z	21,00 €
12.27.01-04	Entscheidungen nach §§ 22, 23 und 24 WTPG	Z	15,00 €
12.27.01-05	Befreiung von baulichen Mindestanforderungen nach §§ 5 und 6 LHeimBauVO	Z	15,00 €
12.27.01-06	Zustimmung zu Abweichungen von den Vorgaben der LPersVO	Ζ	15,00 €
12.27.01-07	Prüfung der Anwendbarkeit des WTPG mit Erteilung eines	Z	15,00 €
	Feststellungsbescheides zur Anzeigeverpflichtung	<u> </u>	
12.27.01-08	Sonstige Amtshandlungen (z.B. Entscheidungen nach § 31 WTPG)	Z	15,00 €
31.40	Soziale Einrichtungen		
31.40.01	Verwaltung und Betrieb von Unterkünften und Einrichtungen		
31.40.01-02	Ausstellung von Ersatz-, Vertriebenenausweisen oder	F	31,00 €
	Bescheinigungen		
31.40.01-03	Sonstige öffentliche Leistungen	Z	18,00 €
41.40	Maßnahmen der Gesundheitspflege		
41.40	Leistungen der Gesundheitspflege, soweit nicht speziell geregelt		
	a) Arzt	Z	21,00 €
	b) Gesundheitsaufseher	Z	13,00 €
	c) Verwaltungsfachkraft	Z	12,00 €
41.40.07	Amtsärztliche Untersuchungen/Gutachten		,
41.40.07-01	Amtsärztliche Untersuchungen/Gutachten	F	75,00 €
	- Übernahme in das Beamtenverhältnis		-,
	- Eignungsuntersuchung (z.B. Lehrer)		
	- Beihilfefähigkeit (Kirchenverwaltung)		
	- Weitergewährung von Kindergeld		
	- Bezirksschornsteinfeger, Schwimmmeister		
	- Untersuchung auf Schulfähigkeit		
	- Zeugnis zur Vorlage beim Finanzamt		
	- Aufenthaltserlaubnis		
41.40.07-02	Amtsärztliche Untersuchungen/Gutachten	F	135,00 €
41.40.07-02	- Prüfungsverfahren	1'	133,00 €
	- Auslandsschuldienst		
41.40.07-03	Auskunft aus Leichenschauscheinen für private oder öffentliche Versicherungen	F	30,00 €
		F	•
41.40.07-04	Abnahme einer Humanprobe zzgl. Laborkosten		37,00 €
41.40.07-05	Tuberkulintestung in besonderen Fällen	F	37,00 €
41.40.07-06	Kurze ärztliche Bescheinigung über das Befundergebnis bzw. ärztliches Zeugnis mit	F	37,00 €
44 40 07 07	kurzer gutachterlicher Äußerung	+_+	10.00
41.40.07-07	Amtsärztliche Bescheinigung (Sichtvermerk) auf ärztlichem Attest	F	19,00 €
41.40.07-08	Leichenschau nach § 17 Bestattungsgesetz	F	153,00 €
41.40.07-09	Amtsärztliche Untersuchung/Gutachten bei Reisefähigkeit bei Asylbewerbern	F	291,00 €
41.40.07-10	Amtsärztliche Untersuchung/Gutachten zur Fahreignung	F	178,00 €
41.40.07-11	Amtsärztliche Untersuchung/Gutachten zur Waffentauglichkeit	F	221,00 €
41.40.09	Allgemeiner Gesundheitsschutz		
41.40.09-01	Gutachtliche Äußerung zum Zwecke der Ausgrabung und Überführung einer Leiche	F	38,00 €
	(Umbettung)		
41.40.09-02	Infektionshygienische Überwachung/Begehung von Einrichtungen, die der Hygiene-VO		
	unterliegen bei Beanstandungen		
	a) Arzt	Z	21,00 €
			13,00 €
	b) Gesundheitsaufseher	Z	13,00 €
41.40.09-03	Begehung von Krankenhäusern und Altenheimen		
41.40.09-03		Z	21,00 € 13,00 €

Geb.Verz.Nr.	Bezeichnung	Art	Gebühr
41.40.10	Personenbezogener Gesundheitsschutz		
41.40.10-01	Belehrung von Gruppen im Lebensmittelbereich nach §§ 42, 43 IfSG pro Person	F	30,00 €
41.40.10-02	Belehrung von Einzelpersonen im Lebensmittelbereich nach §§ 42, 43 lfSG pro Person	F	60,00€
41.40.10-03	Zurücknahme des Antrags oder wenn die Belehrung nach §§ 42, 43 IfSG aus sonstigen	F	15,00 €
111.10.10.00	Gründen unterbleibt und mit der sachlichen Bearbeitung schon begonnen, die Erbringung		10,00 €
	der Leistung aber noch nicht beendet war		
41.40.11	Hygiene-Monitoring von Trinkwasser und Badewasser		
44 40 44 04	Trinkwasser	7	14.00.6
41.40.11-01 41.40.11-02	Wasserprobe bei Großanlagen zzgl. Laborkosten Wasserprobe bei öffentlichen Hausinstallationen zzgl. Laborkosten	Z	14,00 € 14,00 €
41.40.11-03	Wasserprobe bei Kleinanlagen zzgl. Laborkosten	Z	14,00 €
41.40.11-04	Hygienische Begutachtung von Wasserversorgungsanlagen, inkl. weitere Maßnahmen	Z	14,00 €
	(z.B. Beratung)		
41.40.11-05	Pauschale im Falle von Beanstandungen nach der TrinkwasserVO Badewasser	F	197,00 €
41.40.11-06	Begehung inkl. Probennahme zzgl. Laborkosten	Z	14,00 €
52.10	Bauordnung		14,00 €
52.10.01	Bauvoranfrage		
52.10.01-01	wenn Baukosten zugrunde gelegt werden können	W	2‰ der Baukosten
			mind. 100,00 €
52.10.01-02 52.10.01-03	in den übrigen Fällen Verlängerung eines Bauvorbescheides	Z W	16,00 €
52.10.01-03	Venangerung eines bauvorbescheides	٧٧	1/4 der ursprünglichen Gebühr; mind. 100,00 €
52.10.01-04	Befreiung, Ausnahme, Abweichung, Zulassung	R	150,00 € -
	Die Rahmengebühr setzt sich aus folgender Gebühr zusammen, wobei die Mindestgebühr, sofern		5.000,00€
	nicht abweichend geregelt, 150,00 € beträgt::		
	- Bauverbot: pro qm Hauptgebäude 10 €, pro qm sonstige baul. Anlage 5 €		
	- Mindestabstand zur öffentlichen Verkehrsfläche: pro qm Hauptgebäude 10 €, pro qm		
	sonstige baul. Anlage 5 €		
	- Geschossflächenzahl und Grundflächenzahl: <i>pro qm Hauptgebäude 10 €, pro qm sonstige baul. Anlage 5</i> €		
	- Dachneigung: <i>je</i> 10° 100 € (Zwischenwerte werden interpoliert)		
	- Dachform: 200 € bei Hauptgebäude, 100 € bei Nebenanlagen		
	- Firstrichtung/Gebäudehauptrichtung: 200 € bei Hauptgebäuden, 100 € bei Nebenanlagen		
	- Dachfarbe/ Dachdeckung, Dachüberstand, Dachbegrünung: 150 €		
	- Höhenfestsetzungen: je angefangene 10 cm 50 €		
	- Geschosszahl: je Wohnung/Geschoss 200 € (max. 2.000 €)		
	- Bauw eise (z.B. Doppelhaus anstelle Einfamilienhaus): 200 €		
	- Gebäudelänge: je angefangene 10 m 200 € für Gewerbe- und Industriegebiete		
	- Waldabstand: 100 € je angefangene 5 m		
	- Dachaufbauten: je angefangenen 1 m 20 € (mind. 100 €)		
	- Dachflächenfenster: je qm 50 € (Zwischenwerte werden interpoliert)		
	- Einfriedungen: 5 €/m², max. 500 €		
	- Photovoltaik-Pflicht: 5 €/m² Kollektorfläche		
	- Brandschutzvorschriften: 250 € - 5.000 € (interner Gebührenkatalog)		
	- Genehmigung von Werbeanlagen: je qm Werbefläche an der Stätte der Leistung 25 € (mind. 100 €; max. 2.000 €); je qm sonstige Werbefläche 50 €		
	- Auffüllungen: je m³ Auffüllmaterial 6 ‰ des folgenden Wertes: 11 € je m³ Auffüllmaterial (mind. 100 €)		
	- Ausnahmen vom Anbauverbot nach Bundesfernstraßengesetz und Landesstraßengesetz: 1‰ der Baukosten bei Kosten bis 50.000 €; 2 ‰ der Baukosten bei Kosten über 50.000 €		
	- sonstige Befreiungs-/Ausnahme-/Abw eichungs-/Zulassungstatbestände: 150 €		
1			
52.10.01-05	Rücknahme/Ablehnung/Zurückweisung eines Antrags Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr in Höhe von 16,00 € zusammen, mindestens	R	150,00 € - 2.000,00 €
	jedoch 150,00 €		
52.10.01-06	Baulast	Z	16,00 €
52.10.02	Baugenehmigung (§ 49 LBO)	147	00/ 10 5
52.10.02-01	wenn Baukosten zugrunde gelegt werden können	W	6‰ der Baukosten mind. 200,00 €
52.10.02-02	in den übrigen Fällen	R	mind. 200,00 € -
	Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr in Höhe von 16,00 € zusammen, mindestens	``	2.000,00 €
	jedoch 200,00 €		
52.10.02-03	für bereits ohne Genehmigung errichtete Gebäude	W	10% der Baukosten
			mind. 200,00 €

Geb.Verz.Nr.	Bezeichnung	Art	Gebühr
52.10.02-04	Verlängerung einer Baugenehmigung	W	1/4 der ursprünglichen Gebühr, mind. 100,00 €
52.10.02-05	Befreiung, Ausnahme, Abweichung, Zulassung Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Gebühr gem. Geb.Verz.Nr. 52.10.01-04 zusammen, wobei die Mindestgebühr, sofern nicht abweichend geregelt, 150,00 € beträgt	R	150,00 € - 5.000,00 €
52.10.02-06	Rücknahme/Ablehnung/Zurückweisung eines Antrags Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr in Höhe von 16,00 € zusammen, mindestens jedoch 150,00 €	R	150,00 € - 2.000,00 €
52.10.02-07	Baulast	Z	16,00€
52.10.02-08	Zulassung von Ausnahmen von den Anbaubeschränkungen und Genehmigung von baulichen Anlagen und Anlagen der Außenwerbung längs der Bundesfernstraßen, der Landesstraßen und der Kreisstraßen	W	2‰ der Baukosten mind. 50,00 €
52.10.02-09	Zustimmung zu Bauvorhaben im Anbauverbot	Ζ	16,00 €
52.10.02-10	Teilbaugenehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 61 Abs. 1 LBO)	W	1‰ der Teilbaukosten mind. 50,00 €
52.10.02-11	Genehmigung von Werbeanlagen Die Rahmengebühr setzt sich aus folgender Gebühr zusammen, wobei die Mindestgebühr, sofern nicht abweichend geregelt, 100,00 € beträgt: - je qm Werbefläche an der Stätte der Leistung 12,50 € - je qm sonstige Werbefläche 25,00 €	R	100,00 € - 1.000,00 €
52.10.02-12	Genehmigung von Auffüllungen Die Rahmengebühr setzt sich aus folgender Gebühr zusammen, wobei die Mindestgebühr, sofern nicht abweichend geregelt, 100,00 € beträgt: - je m³ Auffüllmaterial 6‰ des folgenden Wertes: 5,50 € je m³ Auffüllmaterial	R	100,00 € - 1.000,00 €
52.10.02a	Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren (§ 52 LBO)		
52.10.02a-01	wenn Baukosten zugrunde gelegt werden können	W	5‰ der Baukosten mind. 150,00 €
52.10.02a-02	in den übrigen Fällen Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr in Höhe von 16,00 € zusammen, mindestens jedoch 150,00 €	R	150,00 € - 2.000,00 €
52.10.02a-03	für bereits ohne Genehmigung errichtete Gebäude	W	9‰ der Baukosten mind. 200,00 €
52.10.02a-04	Verlängerung einer Baugenehmigung	W	1/4 der ursprünglichen Gebühr, mind. 100,00 €
52.10.02a-05	Befreiung, Ausnahme, Abweichung, Zulassung Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Gebühr gem. Geb. Verz.Nr. 52.10.01-04 zusammen, wobei die Mindestgebühr, sofern nicht abweichend geregelt, 150,00 € beträgt	R	150,00 € - 5.000,00 €
52.10.02a-06	Rücknahme/Ablehnung/Zurückweisung eines Antrags Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr in Höhe von 16,00 € zusammen, mindestens jedoch 150,00 €	R	150,00 € - 2.000,00 €
52.10.02a-07	Baulast	Z	16,00 €
52.10.02b	Sanierungsrechtliche Genehmigung		100.00.6
52.10.02b-01	Erteilung einer sanierungsrechtlichen Genehmigung Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr in Höhe von 16,00 € zusammen, mindestens jedoch 100,00 €	R	100,00 € - 1.500,00 €
52.10.02b-02	Rücknahme/Ablehnung/Zurückweisung eines Antrags Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr in Höhe von 16,00 € zusammen, mindestens jedoch 75,00 €	R	75,00 € - 1.000,00 €
52.10.03	Kenntnisgabeverfahren	L_H	
52.10.03-01	Ablehnung/Untersagung Baubeginn	F	128,00 €
52.10.03-02a	wenn Baukosten zugrunde gelegt werden können	W	1‰ der Baukosten mind. 150,00 €
52.10.03-02b	in den übrigen Fällen Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr in Höhe von 16,00 € zusammen, mindestens jedoch 150,00 €	R	150,00 € - 2.000,00 €
52.10.03-03	Befreiung, Ausnahme, Abweichung Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Mindestgebühr in Höhe von 100,00 € sowie aus einer zusätzlichen Gebühr gem. Geb.Verz.Nr. 52.10.01-04 zusammen	R	150,00 € - 5.000,00 €
52.10.03-04	Rücknahme/Ablehnung/Zurückweisung eines Antrags Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr in Höhe von 16,00 € zusammen, mindestens jedoch 150,00 €	R	150,00 € - 2.000,00 €
52.10.03-05	Baulast	Z	16,00€
52.10.04	Abgeschlossenheitsbescheinigung nach WEG		
52.10.04-01	Abgeschlossenheitsbescheinigung nach WEG Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr (Untergrenze) und aus folgender Gebühr zusammen: - 150 € je Sondereigentumseinheit - 20 € für jeden selbst sondereigentumsfähigen Stellplatz	R	100,00 € - 3.000,00 €
	- 20 € je Mehrausfertigung ab der 4. Ausfertigung		

Geb.Verz.Nr.	Bezeichnung	Art	Gebühr
52.10.05	Entscheidungen im verfahrensfreien Bereich		
52.10.05-01	Befreiung, Ausnahme, Abweichung, Zulassung Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Gebühr gem. Geb.Verz.Nr. 52.10.01-04 zusammen, wobei die Mindestgebühr, sofern nicht abweichend geregelt, 150,00 € beträgt	R	150,00 € - 5.000,00 €
52.10.05-02	Rücknahme/Ablehnung/Zurückweisung eines Antrags Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr in Höhe von 16,00 € zusammen, mindestens jedoch 150,00 €	R	150,00 € - 2.000,00 €
52.10.05-03	Baulast	Z	16,00 €
52.10.06	Bautechnische Prüfung		
52.10.06-01	Stellungnahme zu Teilung von Grundstücken Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr in Höhe von 17,00 € zusammen, mindestens jedoch 50,00 €	R	50,00 € - 500,00 €
52.10.07	Baukontrolle, Bauabnahme, Gebrauchsabnahme		
52.10.07-01	Bauüberwachung mit bis zu 2 Abnahmen	W	1‰ der Baukosten mind. 75,00 €
52.10.07-02	jede weitere Abnahme oder Baukontrolle	Ζ	16,00 €
52.10.07-03	Gebrauchsabnahme/ Überprüfung Prüfbuch fliegende Bauten	Z	16,00 €
52.10.08	Wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten		
52.10.08-01	Brandverhütungsschau und sonstige Begehungen Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr in Höhe von 16,00 € zusammen, mindestens jedoch 250,00 €	R	250,00 € - 2.000,00 €
52.10.09	Bauordnungsbehördliche Maßnahmen und Anordnungen		
52.10.09-01	Bauordnungsbehördliche Maßnahmen und Anordnungen	Ζ	16,00 €
52.10.10	Schornsteinfegerwesen		
52.10.10-01	(Erst- bzw. Wieder-) Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister zzgl. Auslagen für öffentliche Bekanntmachung	F	300,00 €
52.10.10-02	Aufhebung der Bestellung auf Antrag des Bezirksschornsteinfegers	Z	15,00 €
52.10.10-03	Aufsichtsmaßnahmen gemäß § 21 SchfHwG (Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr (Untergrenze) und einem Betrag zur Abgeltung des sonstigen Interesses bzw. der schwere des Verstoßes zusammen)	R	50,00 € - 20.000,00 €
52.10.10-04	Kehrbezirksüberprüfung	Z	15,00 €
52.10.10-05	Anordnung wegen verweigerter Kehrung oder Überprüfung (Zweitbescheid)	F	183,00 €
52.10.10-06	Erlass eines Leistungsbescheides	Ζ	15,00 €
52.10.10-07	Duldungsverfügung nach § 1 Abs. 4 SchfHwG	F	183,00 €
52.10.10-08	Sonstige behördliche Entscheidungen nach SchfHwG und der 1. BImSchV	Ζ	15,00 €
52.10.12	Allgemeine Bauberatung		
52.10.12-01	baurechtliche und planerische Beratung	Z	gebührenfrei bis 30 Min, darüber hinaus 16,00 € je angefangene 1/4 Std.

Anmerkung

Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach den Kostengruppen 300 und 400 nach DIN 276 in der jeweils neuesten Fassung auszugehen, die am Ort der Bauausführung zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Wertes etwaiger Eigenleistungen (Material- und Arbeitsleistungen) und einschließlich Photovoltaikanlagen.

Die Baukosten sind auf volle 1.000 € aufzurunden. Zu den Baukosten gehört auch die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.

Sind im Zusammenhang mit baurechtlichen Entscheidungen auch Entscheidungen nach anderen Vorschriften zu treffen, so sind zusätzlich die dafür vorgesehenen Gebühren zu erheben.

52.30	Denkmalschutz und Denkmalpflege		
52.30.02	Denkmalschutz		
52.30.02-01	Erteilung einer Bescheinigung nach EStG	Z	15,00 €
52.30.02-02	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung	Z	15,00 €
52.30.02-03	Rücknahme/Ablehnung/Zurückweisung eines Antrags	Z	15,00 €
52.30.02-04	Denkmalschutzrechtliche Anordnungen	Z	15,00 €
54.90	Sonstige Leistungen		
54.90	Sonstige Leistungen nach dem Straßengesetz	Z	16,00 €
54.90.02	Sonstige Leistungen des Straßenbaulastträgers		
54.90.02-01	Sonstige Leistungen des Straßenbaulastträgers	Z	16,00 €
54.90.02-02	Erteilung einer Zustimmung nach dem TKG		
	a) ohne Aufgrabung der Straße	F	182,00 €
	b) mit Aufgrabung der Straße	F	242,00 €
54.90.02-03	Zulassung von Ausnahmen und Genehmigungen nach §§ 22, 23 StrG	Z	17,00 €
54.90.02-04	Verkehrsrechtliche Anordnungen	Z	15,00 €
55.20	Gewässerschutz/Öffentliche Gewässer/Wasserbauliche Anlagen		
55.20	Öffentliche Leistungen nach dem Wasserrecht, soweit nicht speziell geregelt	Z	16,00 €
55.20.02	Wasserrechtliche Maßnahmen		
	Bei einer Berechnung nach Zeitaufwand wird eine Zeitgebühr in Höhe von 16,00 €	R	60,00 € -
	angesetzt		50.000,00 €
55.20.02-01	Benutzung von Gewässern nach §§ 8 und 9 WHG (Wasserhaushaltsgesetz);		
	Erlaubnis		

Geb.Verz.Nr.	Bezeichnung	Art	Gebühr
55.20.02-01.1	Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern (§ 9 Abs. 1 Ziff.		
	1 WHG), Gebühr bezogen auf 10 Jahre Befristung, bei Befristung 20 Jahre Aufschlag mit		
	Faktor 1,5; bei Befristung 30 Jahre Aufschlag mit Faktor 2,0		
	a) für private Zwecke (z. B. Trink- und Brauchwasser, Fischteiche, Wärmepumpen):		
	Grundgebühr nach Zeitaufwand zzgl. 70 € je angefangenen 5.000 m³/a		
	b) für gewerbliche Zwecke:		
	Grundgebühr nach Zeitaufwand zzgl. 120 € je angefangenen 5.000 m³/a		
	c) für öffentliche/kommunale Zwecke sofern nicht gebührenbefreit:		
	Grundgebühr nach Zeitaufwand zzgl. 70 € je angefangenen 5.000 m³/a		
55.20.02-01.2	Wasserkraftanlagen		
	Für sämtliche wasserrechtliche Tatbestände wird insgesamt nur eine Gebühr angesetzt		
	a) Erlaubnis für Gewässerbenutzungen im Zusammenhang mit dem Betrieb von		
	Wasserkraftanlagen bis 1000 kW:		
	Die Gebühr beträgt pro Kilowatt Ausbauleistung 25 €, insgesamt mindestens 1.000 €		
	zzgl. Grundgebühr nach Zeitaufwand		
	b) Erlaubnis für Gewässerbenutzungen im Zusammenhang mit dem Betrieb von		
	Wasserkraftanlagen mit mehr als 1000 kW:		
	Die Gebühr beträgt pro Kilowatt Ausbauleistung 25 € zzgl. Grundgebühr nach		
	Zeitaufwand, insgesamt maximal 50.000 €		
	c) Bewilligung für Gewässerbenutzungen im Zusammenhang mit dem Betrieb von		
	Wasserkraftanlagen bis 1000 kW:		
	Die Gebühr beträgt pro Kilowatt Ausbauleistung 30 €, insgesamt mindestens 2.000 €		
	zzgl. Grundgebühr nach Zeitaufwand		
	d) Bewilligung für Gewässerbenutzungen im Zusammenhang mit dem Betrieb von		
	Wasserkraftanlagen mit mehr als 1000 kW: Die Gebühr beträgt pro Kilowatt Ausbauleistung 30 € zzgl. Grundgebühr nach		
	Zeitaufwand, insgesamt maximal 60.000 €		
EE 00 00 04 0	-		
55.20.02-01.3	Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer (§ 9 Abs. 1 Ziff. 4 WHG)		
	a) aus Abwasserbehandlung von Industrie-/Gewerbebetrieben:		
	Grundgebühr nach Zeitaufwand zzgl. 50 € je angefangene l/s Gebühr bezogen auf 10 Jahre Befristung, bei 20 Jahre Befristung Aufschlag mit		
	Faktor 1,5, bei Befristung 30 Jahre Aufschlag 2,0		
	b) aus Abwasserbehandlung von Leichtstoffabscheideanlagen: Grundgebühr nach Zeitaufwand		
	zzgl. 50 € bis Nenngröße 5,		
	zzgl. 100 € bis Nenngröße 10,		
	zzgl. 150 € bis Nenngröße 15,		
	zzgl. 200 € bis Nenngröße 20		
	zzgl. 300 € für Anlagen > Nenngröße 20		
	Gebühr bezogen auf 10 Jahre Befristung, bei Befristung 20 Jahre Aufschlag mit		
	Faktor 1,5, bei Befristung 30 Jahre Aufschlag mit Faktor 2,0		
	c) aus Abwasserbehandlung von Kleinkläranlagen:		
	bei Einzelkleinkläranlagen: 840 € Festgebühr		
	bei Gemeinschaftskleinkläranlagen: 560 € Festgebühr je Antragsteller		
	d) Kühl- und sonstige Brauchwasser:		
	Grundgebühr nach Zeitaufwand zzgl. 50 € je angefangenen l/s		
	Gebühr bezogen auf 10 Jahre Befristung, bei Befristung 20 Jahre Aufschlag mit		
	Faktor 1,5, bei Befristung 30 Jahre Aufschlag mit Faktor 2,0		
	e) Versickerungsversuche:		
	Gebühr nach Zeitaufwand		
	f) Niederschlagswasser von befestigten Flächen (z. B. Dach- und Hofflächen), das nicht		
	über kommunale Entwässerungssysteme beseitigt wird:		
	m² Fläche x €/m²		
	0 - 2.000 x 0,70		
	2.001 - 5.000 x 0,60		
	5.001 - 10.000 x 0,55		
	10.001 - 20.000 x 0,50		
	> 20.000 x 0.45		
	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		
	Gebühr bezogen auf 10 Jahre Befristung, bei Befristung 20 Jahre Aufschlag mit		
	Faktor 1,5, bei Befristung 30 Jahre Aufschlag Faktor 2,0		

ZZ G Fa h) (A R	Abwasser aus kommunalen Kläranlagen: EW		
G Fr h) (A R:	0 - 1.000		
G Fr h) (A R:	1.001 - 5.000		
G Fr h) (A R:	5.001 - 10.000		
G Fr h) (A R:	10.001 - 50.000 × 1,25 50.001 < 100.000 × 1,00 zgl. Grundgebühr nach Zeitaufwand. Gebühr bezogen auf 20 Jahre Befristung, bei Befristung 15 Jahre Abschlag mit faktor 0,75, bei Befristung 10 Jahre Abschlag mit Faktor 0,5 Abwasser (Entlastungswassermengen) aus kommunalen Ortsentwässerungsnetzen Allg. Kanalisationsplan, Regenbecken, Regenüberlaufbecken, Regenrückhaltebecken, Regenklärbecken, Beckenkombinationen): Vs		
G Fr h) (A R:	zgl. Grundgebühr nach Zeitaufwand. Gebühr bezogen auf 20 Jahre Befristung, bei Befristung 15 Jahre Abschlag mit Faktor 0,75, bei Befristung 10 Jahre Abschlag mit Faktor 0,5 Abwasser (Entlastungswassermengen) aus kommunalen Ortsentwässerungsnetzen Allg. Kanalisationsplan, Regenbecken, Regenüberlaufbecken, Regenrückhaltebecken, Regenklärbecken, Beckenkombinationen): /s		
G Fr h) (A R:	zgl. Grundgebühr nach Zeitaufwand. Gebühr bezogen auf 20 Jahre Befristung, bei Befristung 15 Jahre Abschlag mit Faktor 0,75, bei Befristung 10 Jahre Abschlag mit Faktor 0,5 Abwasser (Entlastungswassermengen) aus kommunalen Ortsentwässerungsnetzen Allg. Kanalisationsplan, Regenbecken, Regenüberlaufbecken, Regenrückhaltebecken, Regenklärbecken, Beckenkombinationen):		
G Fr h) (A R:	Sebühr bezogen auf 20 Jahre Befristung, bei Befristung 15 Jahre Abschlag mit Faktor 0,75, bei Befristung 10 Jahre Abschlag mit Faktor 0,5 Abwasser (Entlastungswassermengen) aus kommunalen Ortsentwässerungsnetzen Allg. Kanalisationsplan, Regenbecken, Regenüberlaufbecken, Regenrückhaltebecken, Regenklärbecken, Beckenkombinationen): S		
(A Ri	Allg. Kanalisationsplan, Regenbecken, Regenüberlaufbecken, Regenrückhaltebecken, Regenklärbecken, Beckenkombinationen):		
zz G	0 - 1.000		
zz G	1.001 - 2.500		
zz G	1.001 - 2.500		
zz G	2.501 - 5.000 × 1,25 5.001 - 10.000 × 1,00 > 10.000 × 0,90 zgl. Grundgebühr nach Zeitaufwand.		
zz G	> 10.000 × 0,90 zgl. Grundgebühr nach Zeitaufwand.		
zz G	zgl. Grundgebühr nach Zeitaufwand.		
G			
	raktor 0,75, bei Befristung 10 Jahre Abschlag mit Faktor 0,5		
	intnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser (§ 9 Abs. 1 Liff. 5 WHG), Gebühr bezogen auf 10 Jahre Befristung, bei Befristung 20 Jahre		
	rufschlag mit Faktor 1,5, bei Befristung 30 Jahre Aufschlag mit Faktor 2,0		
) für private Zwecke (z. B. Trink- und Brauchwasser, Fischteiche, Wärmepumpen):		
	Grundgebühr nach Zeitaufwand zzgl. 70 € je angefangenen 5.000 m³/a		
) für gewerbliche Zwecke Prundgebühr nach Zeitaufwand zzgl. 120 € ie angefangenen 5 000 m³/a		
	Grundgebühr nach Zeitaufwand zzgl. 120 € je angefangenen 5.000 m³/a) für öffentliche Zwecke (z. B. Trinkwasser) sofern nicht gebührenbefreit	1	
I '	Grundgebühr nach Zeitaufwand zzgl. 70 € je angefangenen 5.000 m³/a		
) Pumpversuche		
	Grundgebühr nach Zeitaufwand zzgl. 70 € je 5.000 m³/Tag je angefangene Woche		
	Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG)	4	
) temporär im Zusammenhang mit Baumaßnahmen: 1) Dauer bis zu 6 Monaten: 250,00 €		
	2) über 6 Monate zzgl. 25 € je angefangenem Monat		
) dauerhaft	1	
	Grundgebühr nach Zeitaufwand zzgl. 100 € je angefangenen 5.000 m³/a		
	Vasserrechtliche Erlaubnis Erdaufschlüsse, Geothermie	4	
	Grundgebühr nach Zeitaufwand Aufschlag je nach Anzahl der Bohrlöcher oder Umfang des Vorhabens		
	Bewilligung nach § 8 WHG oder gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG	R	470,00 € -
Ra	Rahmengebühr entspr. Geb. Verz.Nr. 55.20.02-01 zzgl. 50% Aufschlag		50.000,00€
na	estsetzung und Aufhebung von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten ach §§ 51, 53 WHG und § 45 WG	Ζ	16,00 €
§	Planfeststellung für den Ausbau von Gewässern und Dämmen nach 68 WHG, §§ 55, 60 WG	Z	16,00 €
na	Plangenehmigung eines Ausbaus ohne Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens ach § 68 Abs. 2 WHG	Z	16,00 €
D	Probenahme von kommunalen/industriellen Abwasseranlagen, Probennahme durch Dritte, Auswertung der Ergebnisse durch das Landratsamt	F	80,00 €
	Probenahme von kommunalen/industriellen Abwasseranlagen, Probennahme und	F	165,00 €
	uswertung der Ergebnisse durch das Landratsamt ede weitere Probenahmestelle bei industriellen Abwasseranlagen	F	50% der Gebühr
55.20.02-09 Be	Befreiungen von der SchALVO	F	83,00 €
	nordnungen nach der SchALVO, Wasserschutzgebietsverordnungen oder	Z	16,00 €
	Quellenschutzgebietsverordnungen	Z	46.00.0
	Vasserrechtliche Genehmigung (auch Erteilung des Benehmens) und Planfeststellung (§ 8 Abs. 1 Ziff. 1 WG, § 60 Abs. 3 WHG)		16,00 €
	Befreiung vom Gewässerrandstreifen im Außenbereich (§ 29 Abs. 4 WG)	Z	16,00 €
55.20.02-13 Eı	rteilung des Einvernehmens an Gemeinde bei Zuständigkeit Befreiung im	Z	16,00 €
	Sewässerrandstreifen Vasserrechtliche Erlaubnis nach § 28 WG	Z	16,00 €

Geb.Verz.Nr.	Bezeichnung	Art	Gebühı
55.20.02-15	Anordnungen im Rahmen der Gewässeraufsicht §§ 100 WHG, 75 WG	Ζ	16,00 €
55.20.02-16	Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 17 WHG	Ζ	16,00 €
55.20.02-17	Befreiungen, Bescheinigungen (Eignungsfeststellungen) nach der AwSV	Ζ	16,00 €
55.20.02-18	Befreiungen von Wasserschutzgebietsverordnungen	Ζ	16,00 €
Anmerkung			
	mmenhang mit der Entscheidung über eine wasserrechtliche Erlaubnis, Bewilligung oder		
	uch baurechtliche Entscheidungen zu treffen oder werden Entscheidungen nach anderen		
	ch die wasserrechtliche Entscheidung ersetzt, so sind zusätzlich die dafür vorgesehenen		
Gebühren zu erh			
	ngen von angegebenen Befristungen erfolgt eine entsprechende Anpassung der Gebühr		
` ''	ng der Befristung x Faktor 1,5) ntatbestände umfassen nicht die Kosten für externe Gutachter und Sachverständige		
•			
55.40 55.40.02	Naturschutz und Landschaftspflege		
55.40.02-01	Naturschutzrechtliche Maßnahmen Veranstaltungen im Außenbereich, Genehmigungen bzw. Erlaubnisse nach		
33.40.02-01	§§ 13 ff BNatSchG, NatSchG sowie den jeweiligen Verordnungen		
	a) Festivals, Märkte, private Veranstaltungen	R	30,00 €-
	(Die Rahmengebühr ist abhängig von der Lage und Größe der inanspruchgenommenen Fläche)	I N	300,00 €
	(Die Nahmengebuh ist abhängig von der Lage und Große der mansprucingenommenen Hache)		300,00 €
	h) Ballava Chartivaranataltungan	R	60,00 €-
	b) Ralleys, Sportveranstaltungen (Die Rahmengebühr ist abhängig von Streckenführung bzw. Lage der inanspruchgenommenen	K	
	(Die Kanniengebuni ist abhängig von Streckenfuhrung bzw. Lage der manspruchgehömmenen Fläche)		300,00 €
	,		00.00.0
	c) Zeltgenehmigungen	R	30,00 €-
	(Die Rahmengebühr ist abhängig von der Lage der inanspruchgenommenen Fläche unter		100,00 €
	Berücksichtigung der Anzahl der Zelte bzw. der Teilnehmerzahl)		
55.40.02-02	Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllung von Bodenvertiefungen im Außenbereich nach	R	60,00 € -
	§ 19 NatSchG		5.000,00 €
	(Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr (Untergrenze) und einem Betrag für die		
	Baugenehmigungsgebühr zusammen (6‰ der Deponiekosten). Wenn der Gebührenberechnung		
	keine Baukosten zugrunde gelegt werden können, ist die Rahmengebühr abhängig von Lage, Schutzgebietsbetroffenheit etc. (60,- € - 1.000,- €))		
	Schutzgebietsbetronennen etc. (60,- e - 1.000,- e))		
55.40.02-03	Genehmigung zur sonstigen Veränderung der Bodengestalt	Ζ	15,00 €
55.40.02-04	Erteilung von Erlaubnissen, Befreiungen und Ausnahmen nach BNatSchG, NatSchG und	Ζ	15,00 €
	Verordnungen		
55.40.02-05	Anordnungen nach BNatSchG, NatSchG und Verordnungen	Ζ	15,00 €
55.40.02-06	Erteilung eines Negativzeugnisses nach § 53 NatSchG	Ζ	16,00 €
55.40.02-07	Genehmigung von Sperren nach § 46 NatSchG	Ζ	15,00 €
55.40.02-08	Zulassung von Eingriffen nach § 14 NatSchG	Ζ	15,00 €
55.40.02-09	Erteilung von Genehmigungen nach § 17 Abs. 3 BNatSchG	Ζ	15,00 €
55.40.02-10	Zulassung von Werbeanlagen nach § 21 NatSchG	Z	15,00 €
55.40.02-11	Zulassung von Ausnahmen in Erholungsschutzstreifen nach § 47 NatSchG	Z	15,00 €
55.40.02-12	Sammelerlaubnisse für Pflanzen und Tiere nach § 40 NatSchG	R	30,00 € -
	(Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr (Untergrenze) und einem Betrag zusammen,der		500,00 €
	je nach Art und Menge variabel ist)		
55.40.02-13	Sonstige Anordnungen, Erlaubnisse, Konzepte, Planungen, etc.	Z	15,00 €
55.40.02-14	Genehmigung von Anträgen auf Umwandlung von Streuobstbeständen nach	z	15,00 €
	§ 33a NatSchG	_	10,00 (
55.50	Forstwirtschaft		
55.50.05	Aufgaben nach dem Landeswaldgesetz		
55.50.05-01	Genehmigung zur Beseitigung eines Baumbestandes für betriebliche Einrichtungen (§ 9 VII LWaldG)	Ζ	16,00 €
55.50.05-02	Genehmigung von Kahlhieben mit einer Fläche von mehr als einem Hektar	Z	16,00 €
	(§ 15 III LWaldG)	<u> </u>	
55.50.05-03	Genehmigung der Nutzung hiebsunreifer Bestände (§ 16 I und III LWaldG)	Z	16,00 €
55.50.05-04	Verlängerung der Wiederaufforstungsfrist (§ 17 I und III LWaldG)	Z	16,00 €
55.50.05-05	Genehmigung zur Teilung von Waldgrundstücken (§ 24 I LWaldG)	Z	16,00 €
55.50.05-06	Verpflichtung zur Duldung der Anlage eines Weges (§ 28 III LWaldG)	Z	16,00 €
55.50.05-07	Genehmigung zur Errichtung oder Erweiterung eines Geheges im Wald	Z	16,00 €
	(§ 34 I LWaldG)		
55.50.05-08	Genehmigung zur Kennzeichnung neuer Wanderwege (§ 37 V LWaldG)		gebühren-
		 _ -	fre
55.50.05-09	Anordnung zur Beseitigung eines Zaunes (§ 37 VII LWaldG)	Z	16,00 €
55.50.05-10	Genehmigung der Sperrung von Wald (§ 38 I und II LWaldG)	Z	16,00 €
55.50.05-11	Genehmigung organisierter Veranstaltungen (§ 37 II LWaldG)	Z	16,00 €
55.50.05-12	Genehmigung zum Gebrauch von Feuer im Abstand von weniger als 100 m vom Wald (§ 41 l LWaldG)	Z	16,00 €
55.50.05-13	Forstaufsichtliche Anordnungen (§ 68 I LWaldG)	Ζ	16,00 €
55.50.05-14	Einsichtnahme in Verzeichnisse, Karten und Unterlagen der unteren Forstbehörde	F	
55.50.05-14			33,00 € 16,00 €
JJ.JU.UJ- IJ	Entscheidungen/Anordnungen der Forstverwaltung, soweit nicht speziell geregelt	Ζ	10,00 €

Geb.Verz.Nr.	Bezeichnung	Art	Gebühr
55.51	Landwirtschaft		
55.51	Entscheidungen/Anordnungen im Zuständigkeitsbereich der unteren	Ζ	16,00 €
	Landwirtschaftsbehörde soweit nicht speziell geregelt		
55.51.02	Kontrollen der Förder- und Ausgleichsverfahren inkl. Cross Compliance (CC)		
55.51.02-01	Ausnahmegenehmigung im Rahmen von FAKT	Ζ	15,00 €
55.51.02-02	Ausnahmegenehmigung im Rahmen von CC	Z	15,00 €
55.51.05 55.51.05.01	Fachschulische Bildung	F	17.00 <i>C</i>
55.51.05-01 55.51.06	Bescheinigung über Besuch der landwirtschaftlichen Fachschule Maßnahmen zur Agrarstruktur und Landschaftsentwicklung	F	17,00 €
55.51.06-01	Aufforstungsgenehmigung nach § 25 und § 25a LLG	F	71,00 €
55.51.06-02	Verlängerung der Aufforstungsgenehmigung § 25 und § 25a LLG	F	35,00 €
55.51.06-03	Befreiung von der Bewirtschaftungs- und Pflegepflicht nach § 27 Abs. 3 LLG	F	71,00 €
55.51.06-04	Bescheinigung zur Erlangung von Stundungen nach dem KAG	F	71,00 € 71,00 €
55.51.06-05	Dauergrünlandumwandlungsgenehmigung (nach § 27a LLG,		71,00 €
00.01.00-00	§ 16 Absatz 3 DirektZahlDurchfG, SchALVO)		
	a) bis 0,2 ha	F	87,50€
	b) > 0,2 ha	F	175,00 €
55.51.07	Landwirtschaftliche Betriebsentwicklung		,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,
55.51.07-01	Gutachten im landwirtschaftlichen Bereich	Z	17,00 €
55.51.09	Maßnahmen zu umweltgerechter Erzeugung pflanzlicher Produkte		,00
55.51.09-01	Ausnahmegenehmigung nach § 6 Abs. 3 PflSchG	Z	15,00 €
55.51.09-02	Ausnahmegenehmigung nach der Düngeverordnung	F	78,00 €
55.51.09-03	Saatgutverkehrskontrolle auf Antrag	F	78,00 €
55.51.09-04	Lehrgänge Sachkundenachweis		
	a) für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln im Einzelhandel (§ 22 Abs. 3 PflSchG)	F	78,00€
	pro Person		
	b) für die Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln (§ 10 Abs. 3 PflSchG)		frei
55.51.09-05	Prüfung Sachkundenachweis (§ 2 Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung)		
	pro Person		
	a) für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln im Einzelhandel	F	75,00 €
	b) für die Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln	F	75,00 €
55.51.09-06	Bescheinigung Sachkundefortbildung	F	5,00€
55.51.09-07	Ausstellung Chipkarte Sachkundenachweis		•
	a) Antragstellung in Papierform	F	33,00 €
	b) Antragstellung Online	F	28,00 €
55.51.09-08	Ersatzurkunde Sachkundenachweis	F	31,00 €
55.51.09-09	Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen	Ζ	15,00 €
55.51.09-10	Berechnung von Humus- und Nährstoffbilanzen	Ζ	15,00 €
55.51.10	Maßnahmen zu art- und umweltgerechter Erzeugung tierischer Produkte		
55.51.10-01	Immissionsprognosen	Ζ	17,00 €
55.51.11	Maßnahmen zu Sonderverfahren der landwirtschaftlichen Produktion		
55.51.11-01	Gutachten im Garten- und Gemüsebau	Ζ	17,00 €
56.10	Umweltschutzmaßnahmen		
56.10.01	Altlasten - Umweltinformationen		
56.10.01-01	Auskünfte aus dem Altlasten- und Bodenschutzkataster		gebührenfrei
	Die Erteilung mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte mit einem Bearbeitungsaufwand von		
	bis zu 3 Std. sowie die Einsichtnahme in Umweltinformationen vor Ort		
56.10.01-02	Auskünfte mit erheblichem Bearbeitungsaufwand (mehr als 3 Std. bis zu 8 Std.)	Ζ	16,00 €
			je angefangene 1/4 Std.;
			max. 250,00 €
56.10.01-03	Auskünfte mit außergewöhnlich hohem Bearbeitungsaufwand (mehr als 8 Std.)	Ζ	16,00 €
			je angefangene 1/4 Std.;
			max. 500,00 €
56.10.01-04	Bewertung der Ergebnisse der vorhandenen Altlasten und Beratung zum weiteren	Ζ	16,00 €
	Vorgehen		,
56.10.01-05	Ablehnung eines Antrags auf Übermittlung von Umweltinformationen		gebührenfrei
	Abieninaling eines Antrags auf Obermittlung von Ontwertinormationen		gebuilleillei
Anmerkung		 	
Die Gebührenta	tbestände umfassen nicht die Kosten für externe Gutachter und Sachverständige.		
56.10.02	Bodenschutzrechtliche Maßnahmen		
56.10.02-01	Verpflichtung zur Duldung von Untersuchungen und zur Ermöglichung des Zugangs zu	Ζ	16,00 €
	Grundstücken nach § 3 Abs. 3 LBodSchAG		,
56.10.02-02	Amtshandlungen, Anordnungen für Maßnahmen im Bereich BBodSchG und LBodSchAG	Ζ	16,00 €
JJ. 10.02-02	und den auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen		10,00 €
	and an orang disease orangement reconstructional angent		100-
F0.40.00.00	Harton and J. Davidson (#1 a 00 MP of) 1 (60 MP of) 2 (60 MP of)		16 00 E
56.10.02-03	Umfangreiche Beratung (über 30 Minuten) oder schriftliche Auskunft/ Stellungnahme	Z	16,00 €
	Umfangreiche Beratung (über 30 Minuten) oder schriftliche Auskunft/ Stellungnahme außerhalb förmlicher Verfahren	Z	10,00 €
56.10.02-03 Anmerkung		Z	10,00 €

Geb.Verz.Nr.	Bezeichnung	Art	Gebühr
56.10.04	Abfallrechtliche Maßnahmen		
56.10.04-01	Anordnungen, Entscheidungen, Amtshandlungen zur Durchführung des KrWG, des LKreiWiG und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen, soweit nicht speziell geregelt	Z	16,00 €
56.10.04-02	Bearbeitung von Umweltbeschwerden; 1. Aufforderung gegenüber dem Verursacher ist gebührenfrei; Berechnung erst ab der 2. Aufforderung (sofern gebührenfähig)	Z	16,00 €
56.10.04-03	Ablehnung, Erteilung, Änderungen, Rücknahme einer Erlaubnis für das Sammeln, Befördern, Handeln und Makeln mit gefährlichen Abfällen nach § 54 KrWG	Z	16,00 €
56.10.04-04	Bearbeitung von Anzeigen für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen nach § 53 KrWG	Z	16,00 €
56.10.04-05	Bearbeitung im Rahmen von Anzeigeverfahren für Abfallsammlungen nach § 18 KrWG	Z	16,00 €
56.10.04-06	Anordnungen, Entscheidungen, Amtshandlungen im Rahmen der Überwachung der Abfallentsorgung (Verwertung, Beseitigung)	Z	16,00 €
56.10.04-07	Anordnungen, Entscheidungen, Amtshandlungen zur Durchführung der GewAbfV	Z	16,00 €
56.10.04-08	Umfangreiche Beratung (über 30 Minuten) oder schriftliche Auskunft/ Stellungnahme außerhalb förmlicher Verfahren	Z	16,00 €
56.10.05	Immissionsschutzrechtliche Maßnahmen		
56.10.05-01	Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen (§ 4 BImSchG) (förmliches Verfahren) wenn die Errichtungskosten der Anlagen		
	nicht mehr betragen als 35.000 €	W	15‰ der Errichtungskosten mind. 350,00 €
	nicht mehr betragen als 70.000 €	W	14‰ der Errichtungskosten mind. 500,00 €
	nicht mehr betragen als 175.000 €	W	11‰ der Errichtungskosten mind. 1.000,00 €
	nicht mehr betragen als 700.000 €	W	8‰ der Errichtungskosten mind. 1.950,00 €
	nicht mehr betragen als 3.500.000 €	W	5‰ der Errichtungskosten mind. 5.600,00 €
	über 3.500.000 € betragen	W	17.500 € zzgl. 0,5 ‰ des 3,5 Mio. € über-
			steigenden Betrages
56.10.05-02	Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen nach §§ 4, 19 BlmSchG (vereinfachtes Verfahren) sowie Versuchsanlagen nach § 2 Abs. 3 der 4. BlmSchV mit	W	75% von Geb.Verz.Nr. 56.10.05-01
56.10.05-03	Ausnahme der Fälle nach Nr. 2.1 des Anhangs zur 4. BlmSchV Genehmigung von Anlagen/Änderungsgenehmigung bei Anlagen nach Nr. 2.1 des	W	mind. 350,00 € 900,00 € je ha
	Anhangs der 4. BImSchV (Steinbrüche) für jeden angefangenen Hektar		•
56.10.05-04	Genehmigung zur Errichtung, zur Änderung oder zum Betrieb, wenn der Gebührenberechnung Errichtungskosten oder Abbauflächen nicht zugrunde gelegt werden können	Z	15,00 €
56.10.05-05	Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigungen		
	im vereinfachten Verfahren	W	75% von Geb.Verz.Nr. 56.10.05-01
	im förmlichen Verfahren	W	mind. 375,00 € 100% von Geb.Verz.Nr.
			56.10.05-01 mind. 375,00 €
56.10.05-06	Genehmigung mit Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG	W	175% der jeweiligen Genehmigungsgebühr
56.10.05-07	Genehmigung mit allgemeiner Vorprüfung nach UVPG	W	135% der jeweiligen Genehmigungsgebühr
56.10.05-08	Genehmigung mit standortbezogener Vorprüfung nach UVPG	W	125% der jeweiligen Genehmigungsgebühr
56.10.05-09	Teilgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb von genehmigungsbedürftigen	W	25% - 85% der jeweiligen
30.10.03-09	Anlagen	VV	Genehmigungsgebühr mind. 250,00 €
56.10.05-10	Zulassung vorzeitiger Beginn nach § 8a BlmSchG	W	20% - 50% der jeweiligen Genehmigungsgebühr, mind. 300,00 €
56.10.05-11	Vorbescheid nach § 9 BlmSchG	W	25% - 75% der jeweiligen Genehmigungsgebühr mind. 250,00 €
56.10.05-12	Fristverlängerungen nach § 18 Abs. 3 BlmSchG	W	25% der jeweiligen Genehmigungsgebühr, mind. 200,00 €
56.10.05-13	Anzeigeverfahren nach § 15 BlmSchG und nach § 67 BlmSchG	Z	15,00 €
56.10.05-14	Nachträgliche Anordnung nach § 17 BlmSchG	Ζ	15,00 €

Geb.Verz.Nr.	Bezeichnung	Art	Gebühr
56.10.05-15	Anordnungen und sonstige Entscheidungen zur Durchführung des BImSchG und der	Z	15,00 €
	aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen einschließlich		
	Anlagenüberwachung (regelmäßige und anlassbezogene Begehungen und		
	Folgemaßnahmen) mit Ausnahme der oben aufgeführten Tatbestände		
56.10.05-16	Ermittlung von Emissionen und Immissionen durch Anordnung von Messungen nach §§ 26, 28 und 29 BImSchG	Z	15,00 €
56.10.05-17	Ausnahmen nach den Verordnungen zum BlmSchG (z.B. 11. BlmSchV)	Z	15,00 €
56.10.05-18	Bescheinigung nach Erneuerbare-Energien-Gesetz	Z	15,00 €
Anmerkung			
	mmissionsschutzrechtliche Entscheidung andere die Anlage betreffende behördliche n ein (§ 13 BImSchG), so sind zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren zu erheben.		
•	ir die in den immissionsschutzrechtlichen Vorschriften vorgesehenen öffentlichen ngen werden zusätzlich zur Verwaltungsgebühr erhoben.		
56.20	Arbeitsschutz		
56.20.01	Technischer Arbeitsschutz		
56.20.01-01	Anordnung von Maßnahmen zum Arbeitsschutz nach § 22 Abs. 3 ArbSchG	Z	16,00 €
56.20.01-02	Anordnungen, Erlaubnisse und Bewilligungen nach dem ArbSchG und dessen Verordnungen (z.B. BioStoffV, ArbStättV)	Z	16,00 €
56.20.01-03	Erteilung einer Erlaubnis zur Errichtung, Betrieb und Änderung einer	R	100,00 € -
	überwachungsbedürftigen Anlage nach BetrSichV (z.B. Dampfkessel IV, Füllanlage für		50.000,00 €
	Gase)		
	Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr (Untergrenze) und einem Betrag zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses der folgenden Wertgebühr zusammen:		
	des whitestianishen bzw. sensagen microsses der reigenden wertgebahn zusammen.		
	Errichtungskosten Wertgebühr		
	bis 500.000 € 4%, mind. 100 €		
	bis 5.000.000 € 2.000 € zzgl. 0,3‰ des 500.000 € übersteigenden Betrags		
	größer 5.000.000 € 15.500 € zzgl. 0,1‰ des 5 Mio. € übersteigenden Betrags		
	g. 5.5.5.		
56.20.01-04	Verlängerung der Erlaubnis nach § 18 Abs. 6 BetrSichV	W	25% von Geb.Verz.Nr.
			56.20.01-03
56.20.01-05	Anordnungen, Fristverlängerungen, Festlegung von Prüffristen und Ausnahmen nach	Z	16,00 €
	BetrSichV, nach ProdSG und nach ÜAnIG	_	40.00.0
56.20.01-06	Anordnung nach § 23 Abs. 1 und 1a ChemG zur Beseitigung eines Verstoßes gegen das	Z	16,00 €
	Chemikalienrecht und Untersagung zum Schutz von Leben oder Gesundheit		
56 20 01 07	Beschäftigter Augustungen und Befugnisse nach Coffstofft/	7	16.00.6
56.20.01-07	Ausnahmen, Anordnungen und Befugnisse nach GefStoffV	Z	16,00 €
56.20.01-08	Anordnungen und Zulassung von Ausnahmen nach §§ 7, 12, 18 ASiG	Z	16,00 €
56.20.02	Sozialer und organisatorischer Arbeitsschutz	Z	15.00.6
56.20.02-01 56.20.02-02	Anordnung von Maßnahmen nach § 22 ArbSchG Anordnungen nach § 12 ASiG	Z	15,00 € 15,00 €
56.20.02-03	Zulassung nach § 7 Abs. 2 ASiG und Ausnahmen nach § 18 ASiG	Z	15,00 €
56.20.02-04	Ausnahmebewilligungen von Vorschriften über Mehrarbeit und Nachtarbeit oder	R	160,00 € -
00.20.02 04	Änderungen der Ruhezeit, Pausen oder Ausgleichszeiträume nach	1	6.000,00 €
	§§ 7 Abs. 5, 15 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ArbZG, § 14 Abs. 6 und 7 JArbSchG		,
	Die Rahmengebühr ist abhängig von der Anzahl der Arbeitnehmer (m/w/d) sowie der		
	Bewilligungsdauer gem. nachfolgender Auflistung:		
	Bewilligungsdauer		
	Zani		
	Arbeit- bis bis über nehmer 1 Monat 2 Monate 12 Monate		
	1 - 4 160 € 180 € 240 € 400 €		
	5-20 500 € 700 € 900 € 1.200 €		
	21 - 200 700 € 900 € 1.300 € 2.400 €		
	über 200 1.200 € 1.600 € 3.200 € 6.000 €		
	1.20 0 1.00 0 0.00 0		
56.20.02-05	Feststellende Verwaltungsakte über zulässige Beschäftigung von Arbeitnehmern (m/w/d)		
	an Sonn- und Feiertagen sowie Ausnahmebewilligungen von Vorschriften über Sonn- und		
	Feiertagsarbeit und Beschäftigung an Werktagen nach		
	(Die Rahmengebühr ist abhängig von der Anzahl der Arbeitnehmer (m/w/d) sowie der Anzahl der		
ži	Sonn- und Feiertage bzw. der Dauer der Befristung)	I I	

Geb.Verz.Nr.		Bezeichnung						Art	Gebühr
	a) § 13 Abs. 3	3 Nr. 1 und 2	ArbZG					R	180,00 € -
	Zahl Zah der Sonn- und Feiertage Arbeit-							2.660,00 €	
	nehmer	1	2	3	4	5	6-10		
	1-4	180 €	200 €	220€	260 €	300 €	340 €		
	5-20	220 €	260 €	320€	380 €	460 €	660 €		
	21-200	360 €	460 €	560€	660 €	860 €	1.460 €		
	über 200	660 €	860 €	1.060 €	1.260 €	1.660 €	2.660 €		
	b) § 13 Abs.	4 und 5, § 15	Abs. 2 Arb	ZG				R	800,00 € -
	Zahl	Dauer der I	Befristung						8.400,00 €
	Arbeit-	bis	über						
	nehmer	1 Jahr	1 Jahr						
	1-4	800 €	1.400 €						
	5-20	1.400 €	3.200 €						
	21-200	2.600 €	5.200 €						
	über 200	5.200 €	8.400 €						
56.20.02-06	Ausnahmebewilligungen von den Vorschriften über Ruhezeiten nach § 15 Abs. 1 ArbZG (Die Rahmengebühr ist abhängig von der Anzahl der Arbeitnehmer) Zahl Arbeit- nehmer						R	300,00 € - 1.300,00 €	
	1-4	300 €							
	5-20	500 €							
	21-200	700 €							
	über 200	1.300 €							
56.20.02-07	Ausnahmebewilligungen von den Vorschriften über Kinderarbeit nach § 6 Abs. 1 JArbSchG (Die Rahmengebühr ist abhängig von der Anzahl der Kinder sowie der Anzahl der Tage)						R	150,00 € - 1.200,00 €	
	Anzahl Kinder	bis zu 5 Tage	bis zu 1 Monat	länger als 1 Monat					
	1-4	150 €		500 €					
	5-20	300 €	400 €	600 €					
	21-50	600 €	700 €	900 €					
	über 50	800 €	1.100 €	1.200 €					
56.20.02-08	Anordnungen	ı, Ausnahmen	und Fests	tellungen nad	ch § 27 JArb	SchG		Z	15,00 €